



E-CONTROL

GZ V SEK 01/11

PA 3062/11

Austrian Power Grid AG
Vorstand
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 4.5.2011 auf Genehmigung der Ausschreibungsbedingungen für die Beschaffung der Sekundärregelung geführten Verfahren ergeht gemäß § 69 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl I Nr 110/2010, nachstehender

I Spruch

1. Die Regulierungsbehörde genehmigt die Ausschreibungsbedingungen für die Beschaffung der Sekundärregelung für die Regelzone, die durch die von Austrian Power Grid AG betriebenen Übertragungsnetze abgedeckt wird. Die Ausschreibungsbedingungen bilden als Beilage ./1 einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides.
2. Diese Genehmigung tritt mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung neuer oder geänderter Ausschreibungsbedingungen außer Kraft.

II Begründung

II.1 Rechtliche Grundlagen

Der Regelzonenführer ist gemäß § 23 Abs 2 Z 1 iVm § 7 Abs 1 Z 60 EIWOG 2010 für die Bereitstellung der Systemdienstleistung (Leistungs-Frequenz-Regelung) in einer Regelzone entsprechend den technischen Regeln verantwortlich. Zu diesem Zweck hat der Regelzonenführer gemäß § 69 EIWOG 2010 Sekundärregelung mittels regelmäßiger wettbewerblich organisierter Ausschreibungen zu beschaffen. Sekundärregelung ist in § 7 Abs 1 Z 62 EIWOG 2010 definiert.

Die Bedingungen für die Beschaffung der Sekundärregelung sind von der Regulierungsbehörde bescheidmäßig zu genehmigen. Gemäß § 69 Abs 2 EIWOG 2010 sind die an der Ausschreibung teilnehmenden Anbieter durch ein transparentes Präqualifikationsverfahren zu ermitteln, dessen die Teilnahme einer möglichst großen Anzahl von geeigneten Anbietern ist.

Gegenstand der Ausschreibung ist der Preis für die Vorhaltung der Leistung und für die tatsächliche Erbringung der Arbeit. Für die Reihung der Angebote sind Leistungs- und Arbeitspreis maßgeblich. Die Höhe der auszuschreibenden und bereitzustellenden Leistung hat nach § 69 Abs 3 EIWOG 2010 den Anforderungen des Europäischen Verbundbetriebes zu entsprechen und ist vom Regelzonenführer festzulegen. Die einschlägigen technischen Anforderungen des Europäischen Verbundbetriebes sind im „Operation Handbook“¹ der Union for the Co-ordination of Transmission of Electricity (UCTE, nunmehr ENTSOE/Continental Europe) in „Policy 1“ festgelegt.

Hinsichtlich der Kostentragung bestimmt § 69 Abs 5 EIWOG 2010, dass die Mittel für die Beschaffung der Sekundärregelung im Wege des Systemdienstleistungsentgeltes und der Entgelte für Ausgleichsenergie aufzubringen sind. Dabei werden 78 % der Kosten durch das Systemdienstleistungsentgelt aufgebracht, die restlichen Kosten über die Verrechnung der Ausgleichsenergie.

Im Falle einer erfolglos verlaufenen Ausschreibung hat der Regelzonenführer gemäß § 69 Abs 5 EIWOG 2010 die Erzeuger mit technisch geeigneten Erzeugungsanlagen gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung und Erbringung der Sekundärregelung zu verpflichten. Die tatsächlichen Aufwendungen sind diesfalls von der Regulierungsbehörde zu bestimmen.

II.2 Verfahrensverlauf

Austrian Power Grid AG (APG) beantragte mit Schreiben vom 4.5.2011 die Genehmigung von Ausschreibungsbedingungen für die Beschaffung der Sekundärregelung. Zur Information

¹ Siehe <https://www.entsoe.eu/resources/publications/system-operations/operation-handbook/>.

übermittelte APG auch die Unterlagen für die Technische Präqualifikation zur Teilnahme an den Ausschreibungen für die Sekundärregelung sowie den zwischen APG als Regelzonenführer und den Anbietern abzuschließenden Rahmenvertrag über die Vergabe von Aufträgen zur Vorhaltung von Sekundärregelleistung und Erbringung von Sekundärregelenergie. Die zur Genehmigung eingereichten Ausschreibungsbedingungen sind als Anlage 3 Bestandteil des Rahmenvertrags.

Wie im Antrag erläutert, waren der Einreichung mehrere informelle Besprechungen zwischen APG und E-Control vorausgegangen; zudem wurde von APG und potenziellen Anbietern mehrfach die Gestaltung der Ausschreibungsbedingungen diskutiert und abgestimmt. Die dabei erarbeiteten Unterlagen wurden im Vorfeld der Einreichung auch der Behörde übermittelt.

Die Regulierungsbehörde regte mit E-Mail vom 17.6.2011 sowie mit Schreiben vom 29.6.2011 eine Änderung des eingereichten Antrags insbesondere in Bezug auf die Ausfallsreserve, das Instrument des „Last Call“ und eine Befristung der Ausschreibungsbedingungen an.

Mit Schreiben vom 22.7.2011 änderte APG ihren Antrag in einigen Punkten. So umfasst nach den geänderten Ausschreibungsbedingungen die Sekundärregelung auch die Ausfallsreserve (Ausfall der größten Erzeugungseinheit, „Shiften“), welche jedoch aufgrund der besseren operativen Handhabbarkeit sowie der internationalen Kompatibilität gemeinsam mit der Tertiärregelung (Minutenreserve) beschafft werden soll. Überdies wurde das im Erstantrag vorgesehene Instrument des „Last Call“, bei dem ein Anbieter von der ständigen und vollständigen Vorhaltung der angebotenen Leistung befreit ist, ergänzt um die Durchführung einer Analyse durch die Regulierungsbehörde sowie, falls die Behörde zum Schluss kommt, dass ein Wettbewerbsverstoß vorliegt, eine Verpflichtung zur Neueinreichung der Ausschreibungsbedingungen ohne Möglichkeit des „Last Call“.

II.3 Sachverhalt und Beweiswürdigung

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des mündlichen und schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

APG ist Regelzonenführer für die Regelzone, die von dem durch APG und TIWAG-Netz AG betriebenen Übertragungsnetz abgedeckt wird. Zwischen APG und TIWAG-Netz AG besteht ein Kooperationsabkommen, welches seit 1.1.2011 eine Betriebsführung der Regelzone durch APG vorsieht.

APG beantragte am 4.5.2011 die Genehmigung der Ausschreibungsbedingungen. Am 22.7.2011 änderte APG in mehreren Punkten die eingereichten Ausschreibungsbedingungen.

II.4 Rechtliche Beurteilung

Die Regulierungsbehörde hat gemäß § 69 Abs 1 zweiter Satz EIWOG 2010 die Bedingungen für die Beschaffung der Sekundärregelung zu genehmigen. Für die Genehmigung ist gemäß § 7 Abs 1 E-ControlG der Vorstand der E-Control zuständig.

Die Antragstellerin ist gemäß § 23 Abs 1 EIWOG 2010 iVm den zum EIWOG aF ergangenen Landesausführungsgesetzen als Regelzonenführer für den Bereich, der von jenen Übertragungsnetzen abgedeckt wird, die von der APG betrieben werden, benannt. Aufgrund des zwischen APG und TIWAG-Netz AG abgeschlossenen Kooperationsabkommens, das einen gemeinsamen Betrieb der früheren Regelzonen der APG und der TIWAG-Netz AG vorsieht, liegt seit 1.1.2011 eine gemäß § 23 Abs 1 letzter Satz EIWOG 2010 zusammengefasste Regelzone vor, die von APG als Regelzonenführer betrieben wird. Die von der Antragstellerin eingereichten Ausschreibungsbedingungen gelten für die gesamte Regelzone und umfassen daher auch den Bereich, der vom Übertragungsnetz der TIWAG-Netz AG abgedeckt wird.

Auch mit VKW-Netz AG finden, soweit der Regulierungsbehörde bekannt, Gespräche über eine Betriebsführung des Übertragungsnetzes durch APG statt. Sobald ein Betriebsführungsübereinkommen zwischen APG und VKW-Netz AG in Kraft tritt und dies der Behörde mitgeteilt wurde, erstreckt sich die Genehmigung der Ausschreibungsbedingungen spruchgemäß auch auf die von APG betriebenen Übertragungsnetze der VKW-Netz AG.

§ 69 EIWOG 2010 sieht für die Ausschreibung der Sekundärregelung folgende inhaltlichen Anforderungen vor:

- Regelmäßige, wettbewerblich organisierte Ausschreibungen
- Auszuschreiben ist der Preis für die Vorhaltung der Leistung und für die tatsächliche Erbringung der Arbeit.
- Reihung der Angebote nach Leistungs- und Arbeitspreis
- Regelmäßige Durchführung eines transparenten Präqualifikationsverfahrens mit dem Ziel einer möglichst großen Anzahl von geeigneten Anbietern
- Die Höhe der auszuschreibenden und bereitzustellenden Leistung hat den Anforderungen des Europäischen Verbundbetriebes zu entsprechen.

Nach Punkt 1.1 der eingereichten Ausschreibungsbedingungen haben die Ausschreibungen für die Sekundärregelung diskriminierungsfrei allen Anbietern offen zu stehen, die über geeignete technische Einheiten verfügen. Wettbewerbsverstöße führen gemäß Punkt 3.7 zum Ausschluss des Anbieters durch APG. Aus Punkt 2.1 betreffend die Ausschreibungsprodukte iVm Punkt 5 betreffend das Ausschreibungsverfahren ergibt sich, dass die Ausschreibung wöchentlich für Wochen-Produkte und vierwöchentlich für Vier-Wochen-Produkte stattfinden. Insgesamt handelt es sich daher um regelmäßige und wettbewerblich organisierte Ausschreibungen iSv § 69 Abs 1 EIWOG 2010.

Gemäß Punkt 3.1 der Ausschreibungsbedingungen umfasst ein Angebot neben dem entsprechenden Ausschreibungsprodukt und der Höhe der angebotenen Leistung einen Leistungspreis und einen Arbeitspreis. Die Zuschlagsentscheidung erfolgt gemäß Punkt 4.1 nach wirtschaftlichen Kriterien, wobei sich die Reihung der Angebote und die Zuschlagserteilung nach Punkt 4.3 immer an dem für das Gesamtsystem erwarteten kostengünstigsten Angebot orientieren. Für den Abruf sind gemäß Punkt 4.6 die angebotenen Arbeitspreise maßgeblich. Der Gegenstand der Ausschreibung und die Reihung der Angebote entsprechen damit den Vorgaben des § 69 Abs 1 EIWOG 2010.

Die von der Antragstellerin zur Information übermittelten Präqualifikationsunterlagen dürften aus Sicht der Behörde die Teilnahme einer möglichst großen Anzahl geeigneter Anbieter an den Ausschreibungen erlauben. Die Präqualifikationsunterlagen selbst sind nicht Gegenstand der bescheidmäßigen Genehmigung.

Die Höhe der auszuschreibenden Leistung wird gemäß Punkt 1.2 der Bedingungen von der Antragstellerin in Übereinstimmung mit § 69 Abs 3 EIWOG 2010 festgelegt und auch im Internet veröffentlicht. Gemäß Punkt 2.3.b der Bedingungen wird neben der in § 7 Abs 1 Z 62 EIWOG 2010 definierten automatisch wirksamen Sekundärregelung auch die zur Kompensation des Ausfalls des größten Kraftwerksblocks in der Regelzone (Ausfallsreserve) als Komponente der Sekundärregelung ausgeschrieben. Dies entspricht den Vorgaben des „Operation Handbook“ von ENTSOE/Continental Europe, welches die einschlägigen technischen Regeln des Europäischen Verbundbetriebes iSv § 69 Abs 3 EIWOG 2010 enthält. Punkt B-S2.1. des „Operation Handbook“ lautet:

“Control Target for SECONDARY CONTROL. In general, the target is to control random deviations of the SYSTEM FREQUENCY and the POWER EXCHANGES during normal operation with normal noise and after a large incident.”

Daraus lässt sich ableiten, dass die Sekundärregelung sowohl Schwankungen im Normalbetrieb als auch große Störfälle ausgleichen muss. Gemäß Punkt B-D5.3. des „Operation Handbook“ ist dabei der Ausfall der größten Erzeugungseinheit („Largest Generation Unit or Power Infeed“) zu kompensieren.

Die technischen Anforderungen für die Ausfallsreserve sind gemäß „Operation Handbook“ generell weniger streng als für die automatisch wirksam werdende Sekundärregelung; es genügt, dass die Ausfallsreserve den Kriterien für die Tertiärregelung (Minutenreserve) entspricht (vgl Punkte C-S1. und B-S4. des „Operation Handbook“). Gegen die Beschaffung der Ausfallsreserve im Rahmen der Beschaffung der Tertiärregelung, wie in Punkt 2.3.b.II. der Ausschreibungsbedingungen dargestellt, bestehen daher keine Einwände. Die Ausschreibungsbedingungen entsprechen somit den Anforderungen des Europäischen Verbundbetriebes gemäß § 69 Abs 3 EIWOG 2010.

Das Ausschreibungsprozedere gemäß Punkt 5 der Ausschreibungsbedingungen sieht nach Durchführung zweier Ausschreibungen in einer Woche die Durchführung eines „Last Call“

vor, mit dem verbleibende Fehlmengen beschafft werden sollen. Gemäß Punkt 5.5 der Bedingungen muss der Anbieter im Falle eines „Last Call“ für die zugeschlagenen Leistungen in Abweichung von Punkt 3.2 des Rahmenvertrags die ständige und vollständige Vorhaltung nicht einhalten. Den von der Behörde nach dem Erstantrag geäußerten wettbewerbsrechtlichen Bedenken wurde mit der Antragsänderung vom 22.7.2011 Rechnung getragen. Punkt 5.3.c. der Bedingungen sieht nunmehr vor, dass APG die Regulierungsbehörde bei einem „Last Call“ über die Höhe der Fehlmenge und den bisherigen Verlauf der Ausschreibung informiert. Hat die Behörde nach Analyse der Ausschreibungsdaten Grund zur Annahme eines wettbewerbswidrigen Bieterverhaltens im Sinne von Punkt 3 (7) der Ausschreibungsbedingungen, fordert sie APG zur Stellungnahme auf. Kommt die Behörde unter Berücksichtigung der Stellungnahme zum Schluss, dass ein Verstoß iSv Punkt 3 (7) vorliegt, ist APG verpflichtet, daraufhin unverzüglich Ausschreibungsbedingungen ohne Möglichkeit des „Last Call“ zur Genehmigung einzureichen. Mit dieser Vorgangsweise ist nach Auffassung der Behörde auch das Risiko einer bewussten Umgehung der in § 69 Abs 4 EIWOG 2010 vorgesehenen Verpflichtung der Erzeuger durch den Regelzonenführer im Vergleich zum „Last Call“ gemäß Erstantrag deutlich gemildert.

Somit waren die Ausschreibungsbedingungen spruchgemäß zu genehmigen. Gemäß Punkt 6.1. der Bedingungen endet die Genehmigung mit 31.12.2013; für den Zeitraum ab 1.1.2014 sind bis spätestens 30.6.2013 neue Ausschreibungsbedingungen einzureichen.

III Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV Hinweis gemäß § 61a AVG

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, und es ist jeweils eine Gebühr von € 220,- zu entrichten.

V Gebührenhinweis

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von € 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz und die Beilagengebühr von € 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz, insgesamt sohin € **36,10** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, Subbezeichnung: Gebührenkonto, Kontonummer PSK 90.022.201, BLZ 60.000 zu entrichten (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz iVm GebG-VaIV 2011, BGBl II 191/2011).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 8.8.2011

Der Vorstand



DI Walter Boltz
Vorstandsmitglied



Mag. (FH) Martin Graf
Vorstandsmitglied

Beilage: ./1 Ausschreibungsbedingungen für die Sekundärregelung (Anlage 3 zum Rahmenvertrag, in der geänderten Fassung des Antrags vom 22.7.2011)

Ergeht als Bescheid an:

1. Austrian Power Grid AG
Vorstand
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien
per RSb;

Ergeht zur Kenntnis an:

1. TIWAG-Netz AG
Vorstand
Bert-Köllensperger-Straße 7
6065 Thaur
per RSb;

2. VKW-Netz AG
Vorstand
Weidachstraße 10
6900 Bregenz
per RSb.